



An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Harald Holler
Referat I. 1. F.
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1877

Sch/Zi/Pa

Wuppertal, den 27.08.1992

**Fragenkatalog für die Anhörung des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen zum Baukammergesetz (BauKaG NW)**

Sehr geehrter Herr Holler,

wir danken für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NW). -

Wir bedanken uns auch für die Möglichkeit, in der Form eines Statements auf Schwerpunkte unserer Anregungen und Bedenken zum Baukammergesetz eingehen zu können.

Die Teilnahmeerklärung fügen wir ausgefüllt anbei.

Zu den vier Fragen aus dem ebenfalls übersandten Katalog nehmen wir wie folgt Stellung.

zu 1. **Struktur des Entwurfs der Baukammer**

Die Zusammenfassung der beiden Körperschaften "Architektenkammer" und "Ingenieurkammer-Bau" in einem Gesetz halten wir für nicht zwingend notwendig und für wenig sinnvoll. Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß es sachlich richtiger wäre die den Ingenieurbereich betreffenden Regelungen in einem eigenständigen Gesetz zusammenzufassen. Die inzwischen über 22 Jahre währende Eigenständigkeit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist mit dieser Gesetzesvorlage nicht mehr gegeben. Eine Zusammenarbeit zwischen Architektenkammer und Ingenieurkammer mag sicher in manchen Bereichen sinnvoll sein, wir bedauern aber sehr, daß dies auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung geschehen soll. Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie in der Fragestellung ausgedrückt, ersehen wir aus dem Entwurf des Gesetzestextes allerdings nicht! Sollte sie dennoch so gemeint sein, könnte dieses von unserem Berufsverband nicht akzeptiert werden.

Wir vermissen allerdings in § 88 des Gesetzentwurfes die Sicherstellung der angemessenen Vertretungsregelungen für die Einbindung der Tätigkeitsarten. Diese erscheint uns besonders wichtig im Hinblick darauf, daß nur die Architektenkammer eine Gesamtkammer ist, wo hingegen bei der geplanten Ingenieurkammer nur freischaffende Ingenieure Pflichtmitglieder werden können.

zu 2. **Regelungen über die Zusammenarbeit**

Eine Zusammenarbeit der Architekten- und Ingenieurkammer kann, wie unter Punkt 1 erwähnt, sicherlich für beide Berufsgruppen von Nutzen sein.

Ob die vorgesehenen Regelungen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ausreichend sind, kann von uns nicht beurteilt werden. Wenn aber schon eine Zusammenarbeit als notwendig zu reglementieren angesehen wird, dürfte hierfür die vorgesehene Textierung ausreichend sein.

zu 3. **Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" ..**

Wir fühlen uns als Architektenverband nicht berufen, eine Stellungnahme über den beabsichtigten Schutz der Berufsbezeichnung der Ingenieure abzugeben.

Gleichwohl ist es uns aber unverständlich, daß eine Erweiterung des Titelschutzes für die freischaffenden Ingenieure geschaffen werden soll, der einem höheren Qualifizierungsprädikat gleichkommt, wogegen den angestellten Ingenieuren bei gleichen Studienvoraussetzungen dieses Qualifizierungsmerkmal vorenthalten wird.

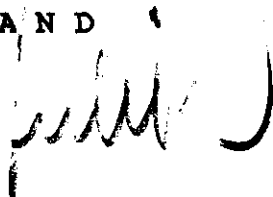
zu 4. **Umsetzung des EG-Rechts**

Nach unseren Erkenntnissen wird die Umsetzung des EG-Rechts hinsichtlich der Anerkennung von Hochschuldiplomen in der Bundesrepublik Deutschland hinreichend gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

"Vereinigung Angestellter Architekten", e. V. - VAA -

V O R S T A N D



Anlagen